

Merkblatt zur Akteneinsicht für Bietinteressenten

In Zwangsversteigerungsverfahren besteht ein besonderes, gesetzlich vorgesehenes, Einsichtsrecht für Bietinteressenten/-innen. Im Folgenden erhalten Sie die wesentlichen Informationen über den Umfang der Akteneinsicht, sowie die organisatorische Vorgehensweise bei Interesse an einer Akten-, oder Gutachteneinsichtnahme.

1. Umfang d. Akteneinsicht

Bietinteressenten/-innen können in dem Zeitraum ab Veröffentlichung eines Versteigerungstermins, bis zu dem Tage der Versteigerung, oder bis zu dem Tage der Aufhebung des Termins, Akteneinsicht beantragen.

Von dem Einsichtsrecht sind grundsätzlich umfasst:

- Das Verkehrswertgutachten
- Der Grundbuchauszug
- Ggf. (Auszüge aus) Bewilligungen für die im Grundbuch eingetragenen Rechte
- Mitteilungen d. Grundbuchamtes nach Verfahrenseröffnung (§ 19 II,III ZVG)
- (Sofern vorhanden) Weitere das Grundstück betreffende Nachweisungen (z.B. Brandversicherungsurkunde)
- Anmeldungen der Gläubiger, Mieter und sonstigen Beteiligten (§§ 9 Nr. 2, 37 Nr. 4 ZVG)

Auf Antrag in Schrift-, oder Textform (Brief oder E-Mail) und unter ausdrücklicher Übernahme der Kosten hierfür, können Abschriften von Akteninhalten angefertigt und postalisch übersendet werden. Hinsichtlich des Verkehrswertgutachtens muss außerdem die Einwilligung des Gutachters durch das Gericht eingeholt werden.

Im Rahmen der Akteneinsicht können durch Bietinteressenten/-innen außerdem von den eingesehenen Unterlagen Bildaufnahmen angefertigt werden.

Wichtig:

Die angefertigten Bildaufnahmen dürfen weder veröffentlicht, noch an Dritte weitergegeben und alleine zu der Vorbereitung auf den jeweiligen Versteigerungstermin verwendet werden.

2. Antrag auf Akteneinsicht

In der Gerichtspraxis stellen sich, insbesondere für Verfahren mit erhöhter Nachfrage, besondere Herausforderungen, allen Bietinteressenten/-innen im gewünschten Umfang Akteneinsicht gewähren zu können. Für das Amtsgericht Wolfratshausen wurde daher eine feste organisatorische Vorgehensweise eingerichtet, welche Sie gebeten werden zu befolgen. Die Einsichtnahme ist selbstverständlich kostenlos.

a) Einsicht Gutachten und Grundbuchauszug

Sofern Sie Einsicht in das Gutachten und d. Grundbuchauszug d. Objekte/-s nehmen wollen, haben Sie an Werktagen zwischen 08:00 und 12:00 Uhr jederzeit ohne vorherige Terminvereinbarung bei der Wachtmeisterei d. Amtsgerichts Wolfratshausen (EG) die Möglichkeit hierzu.

b) Akteneinsicht ohne Bewilligungen

Sofern Sie Akteneinsicht in dem gesetzlich möglichen Rahmen (siehe Pkt 1) ohne die grundbuchrechtlichen Bewilligungen wünschen, muss hierzu ein Termin vereinbart werden. Bitte wenden Sie sich zu der Terminvereinbarung unter dem untenstehenden Kontakt an die Geschäftsstelle des Vollstreckungsgerichts.

c) Akteneinsicht auch in Bewilligungen

Sollten Sie neben der unter b) beschriebenen Akteneinsicht auch die (auszugsweise) Einsicht in Abschriften der Bewilligungen von Grundbuchrechten wünschen, vereinbaren Sie bitte unter dem untenstehenden Kontakt einen Termin mit mindestens einer Woche Vorlaufzeit, welche zur Beiziehung der entsprechenden Grundakten notwendig ist. Wenn möglich wird darum gebeten, bereits vorab mitzuteilen, in welche Bewilligungen Einsicht genommen werden soll.

Allgemeiner Hinweis:

Bitte beachten Sie, dass Sie durch das Gerichtspersonal weder beraten werden dürfen, noch Erklärungen erteilt werden können. Das Einsichtsrecht ermöglicht lediglich die Kenntnisnahme der Akteninhalte.

Insbesondere hinsichtlich der Einsichtnahme in Grundbuchauszüge/-bewilligungen wird daher angeregt, zuvor eine rechtliche Beratung zu konsultieren, um den Inhalt der entsprechenden Unterlagen ausreichend nachvollziehen zu können.

Kontakt:

Amtsgericht Wolfratshausen
Abt. f. Zwangsvollstreckung
Bahnhofstraße 18, 82515 Wolfratshausen
Tel.: 08171/1606- 410 oder 408
Fax: 08171/1606

E-Mail: poststellevollstreckung@ag-wor.bayern.de